

Ordnungsziffer 6.09

Titel **Satzung der Stadt Krefeld über Werbeanlagen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten für den Bereich um die Mevissenstraße zwischen Siempelkampstraße, Hülser Straße, Weyerhofstraße und Westparkstraße (Werbeanlagensatzung Nordwest)**

Satzung der Stadt Krefeld über Werbeanlagen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten für den Bereich um die Mevissenstraße zwischen Siempelkampstraße, Hülser Straße, Weyerhofstraße und Westparkstraße (Werbeanlagensatzung Nordwest) vom 26.06.2008

(Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 10.07.2008, S. 223-224)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 1 und 2 sowie 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt sachlich für Werbeanlage im Sinne des § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW).

(2) Diese Satzung gilt für das in einer Karte (Anlage 1) umgrenzte Gebiet. Diese der Satzung beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

(3) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen oder Stadtinformationsanlagen.
2. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 65,0 m über NHN nicht überschreiten (dies entspricht einer Höhe von ca. 25,5 bis 27,5 m über Straßenniveau).

(2) Oberhalb der Trauflinie bzw. Attika von Gebäuden sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen auch oberhalb der Trauflinie bzw. Attika bis zu einer Höhe von 3,0 Metern, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen (ohne die sie umfahrenden Rechtecke) bestehen.

(3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig (hierzu zählen z.B. Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht). Ebenfalls unzulässig sind sich bewegende Werbeanlagen (z.B. auf

Schienen oder sich drehend). Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (sog. Mega-Star-Light oder City-Light-Board Werbeanlagen) bis zu einer Größe von 12 qm je Ansichtsfläche, sofern diese eine Höhe von 47,5 m über NHN nicht überschreiten (dies entspricht einer Höhe von ca. 8,0 bis 10,0 m über Straßenniveau).

(4) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen, sofern die Einrichtungen zur Beleuchtung in den Luftraum auskragen.

(5) Es ist nur die Verwendung von Farben gemäß dem Hauptregister RAL-840 HR zulässig. Ausnahmsweise dürfen andere Farben verwendet werden, sofern diese nicht mit den unter den Nrn. 1 bis 2 aufgeführten Farben vergleichbar sind.

Die Verwendung folgender Farben ist unzulässig:

1. Tagesleuchtfarben RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchtrot), RAL 3026 (Leuchthellrot),
2. Farben der Sonderfarbreihe RAL F 7 (Reflexfarben: RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030, RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019).

§ 3 Weitergehende Anforderungen an freistehende Werbeanlagen

(1) Die Gesamtwerbefläche darf je freistehender Werbeanlage insgesamt max. 100 qm betragen, wobei die einzelne Ansichtsfläche auf max. 25 qm beschränkt ist.

(2) Die Breite und Höhe einer Ansichtsfläche darf 6,0 m nicht überschreiten.

(3) Die Gesamtausdehnung einer Werbeanlage darf max. 10,0 m betragen.

(4) Buchstaben, Ziffern und einzelne Symbole bzw. Zeichen dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

(5) Die Werbeanlage tragende Elemente (Mast, Standfüße) dürfen insgesamt eine Grundfläche von 1 qm nicht überschreiten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung Nordwest

